

Satzung
über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen
in der Stadt Germering
(Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)

Die Stadt Germering erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323), und § 8 Abs. 3 Satz 5 Bundesfernstraßengesetz - FStrG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl I S. 854), zuletzt geändert am 18. Juni 1997 (BGBl I S. 1452) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes (§ 1 Sondernutzungssatzung) durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.

§ 2

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Vorauszahlungen, Vorschüsse

- (1) Die Gebührenschild entsteht
1. bei Sondernutzungen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr:
mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,
für nachfolgende Kalenderjahre jeweils am Beginn des Kalenderjahres,
 3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:
mit deren tatsächlichem Beginn.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf oder dem Erlöschen der Erlaubnis.
Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.
- (3) Die Stadt Germering kann Vorauszahlungen und Vorschüsse auf die voraussichtliche Gebührenschild verlangen.

§ 3

Höhe der Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit Rahmensätze vorgesehen sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen und den Gemeingebrauch sowie
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, so ist eine Gebühr von 20 bis 25.000 DM (in Worten: zwanzig bis fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark) je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Verkehrsfläche und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.
- (4) Bei Jahresgebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Bei Monats-, Wochen- und Tagesgebühren wird ein angefangener Monat, eine angefangene Woche oder ein angefangener Tag voll in Ansatz gebracht.
- (5) Der sich errechnende Gebührenbetrag ist jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden.
- (6) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Inhaber der Erlaubnis,
bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
 2. der Rechtsnachfolger,
 3. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr anteilig erstattet. Ist eine Mindestgebühr geregelt, ist diese dabei zu beachten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung schriftlich an die Stadt Germering zu stellen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 20 DM (in Worten: zwanzig Deutsche Mark) liegt.
- (3) Gebühren werden nicht erstattet, wenn die Erlaubnis widerrufen wird, weil der Gebührenschuldner gegen Vorschriften dieser Gebührensatzung oder gegen Inhalte des Erlaubnisbescheides verstoßen hat.

§ 7

Erlass von Gebühren

Der Erlass oder Teilerlass von Gebühren bestimmt sich nach Art. 10 Nr. 2, Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 227 Halbsatz 1 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 23. Mai 1972 außer Kraft.

Germering, den 08. Dezember 1999

Stadt Germering

P. Peter Braun



Dr. Peter Braun
Erster Bürgermeister

Die Sondernutzungsgebührensatzung wurde am 13.12.1999... in der Verwaltung der Stadt Germering zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.12.1999... angeheftet und am 10.01.2000... wieder abgenommen.

Germering, den 11.01.2000...

U. Klopfer

Klopfer
Verwaltungsfachwirt